

Redemanuskript für den Vortrag bei der mündlichen Anhörung am 29.06. 2023,
Evangelisches Büro Thüringen, Az: 3.0.2.6

**Mögliche Reformansätze für eine zeitgemäße Bestattungskultur in Thüringen. Antrag der
Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO und § 79 Abs. 1
GO – Ihr Zeichen: A 6.1/li, schf – Vorlage 7/4166_43. InnKA_mündlich, Ihr Schreiben vom 5.5. 2023**

Sehr geehrte Abgeordnete, werte Mitglieder des Innen- und
Kommunalausschusses,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Thüringen danken wir Ihnen
für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben – wie von Ihnen erbeten – Ihnen die Zusammenfassung
unseres Votums für diese mündliche Anhörung in der
vorvergangenen Woche schriftlich zur Kenntnis gegeben.

Zu den Fragen 1 und 9 Ihres Fragenkatalogs werde ich mich äußern.

Hier geht es zum einen um die Auswirkungen alternativer
Bestattungsarten auf die Würde der Verstorbenen, auf die Totenruhe
und auf das Format „Friedhof“ als einem öffentlich zugänglichen Ort
und zum anderen geht um die Auswirkungen möglicher
Veränderungen beim Thüringer Bestattungsgesetz auf finanziell
schwächere Menschen.

Meine Kollegin Frau Eggers, Referentin Friedhofswesen im
Landeskirchenamt der EKM wird unser Votum zu Frage 5 vortragen.

Der § 1 des geltenden Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) markiert übergeordnete „Grundsätze“ des Gesetzes und benennt als „Ziele des Gesetzes ... insbesondere die Wahrung der Ehrfurcht vor den Toten, die Achtung der Totenwürde sowie ... Schutz der Totenruhe und der Totenehrung.“ Zum Erreichen dieser Ziele erhebt Absatz 2 „die würdige Bestattung von Verstorbenen“ in den Rang einer „öffentlichen Aufgabe“.

Unsere kirchliche Auffassung zu alternativen Formen der Beisetzung, welche eine Privatisierung der Bestattung bzw. der Totenruhe und eine Verobjektivierung von Verstorbenen befördern würden, knüpft unmittelbar an die in § 1 des staatlichen Gesetzes genannten Ziele und Grundsätze an.

Die geltenden Regelungen sorgen dafür, dass Verstorbene auf einem *öffentlich* allen Menschen zugänglichen Ort beigesetzt werden.

Jede und jeder, der oder die mit dem verstorbenen Menschen in einer über den Tod hinausreichenden Beziehung steht, kann diesen öffentlich zugänglichen Ort für sein oder ihr Gedenken aufsuchen, für Trauer, für Erinnerungen, für das sich-verbinden mit denen, die vor uns waren. Auch ein Waldfriedhof ist nach § 27 Abs 4 „eindeutig als Bestattungsplatz erkennbar“.

Wird hingegen eine Urne mit der Asche eines oder einer Verstorbenen auf einem Privatgrundstück beigesetzt, entfällt diese

Möglichkeit für alle Menschen, die keinen Zutritt zu diesem Privatgrundstück haben. Das sind – z. B. im Ergebnis von Familienstreitigkeiten – mitunter auch Menschen, die ersten oder zweiten Grades mit der oder dem Verstorbenen verwandt sind – ganz zu schweigen von guten Freunden z. B., die dem Witwer schon zu Lebzeiten der Verstorbenen ein Dorn im Auge gewesen waren. Eine Privatisierung der Beisetzung und der nachfolgenden Totenruhe würde die sozialen Bindekräfte der Menschen untereinander substanziell schwächen und eine individualistische Zersplitterung der Gesellschaft befördern.

Auch die in Frage 9 des Fragenkatalogs berührte Problematik der Auswirkungen für „finanziell Schwächere“ spricht unseres Erachtens nicht für eine Privatisierung der Beisetzung und der Totenruhe.

Privatisierungsvorgänge erzeugen zwangsläufig hohe Ausdifferenzierungen aufgrund der unterschiedlichen ökonomischen Situationen von Menschen. Wir brauchen jedoch – um der Menschlichkeit der Gesellschaft willen – auch in Zukunft *den Friedhof als öffentlichen Ort*, auf dem auch sehr finanzschwache Menschen einen *würdigen* letzten Ruheort finden können. Hier ist die *Gesellschaft* und der von dieser Gesellschaft getragene *Staat* in der Pflicht.

Die für die Kommunen oder die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ohnehin schon anspruchsvolle Aufgabe der Pflege und Erhaltung eines Friedhofes sollten wir nicht zusätzlich erschweren, indem wir die Privatisierung der Beisetzung und der Totenruhe ermöglichen.

Um der Menschlichkeit einer Gesellschaft willen ist es außerdem wichtig, Tendenzen zu widerstehen, die den Menschen bzw. seine sterblichen Überreste unter ausschließlich ökonomischem oder ökologischem „Nützlichkeits“-Aspekt betrachten.

Eine Erweiterung der Beisetzungsmöglichkeiten über das in § 23 ThürBestG Genannte hinaus lehnen wir aus den erläuterten Gründen ab.

Der Friedhof als öffentlich zugänglicher Ort ist zentral für eine Gesellschaft, in der Menschen als soziale, miteinander verbundene Wesen leben.

Auch spricht der in § 1 des bisherigen Thüringer Bestattungsgesetzes mehrfach aufgerufene *Würde-Begriff* strikt dagegen, sterbliche Überreste von Verstorbenen in Privatbesitz zu überführen.

Auch Verstorbenen eignet Würde.

Kein Mensch „gehört“ einem Anderen – auch Verstorbene nicht.

Kein Mensch soll Mittel zum Zweck für eine Andere, einen Anderen sein. Auch Verstorbene nicht.

Wichtig ist uns zugleich:

Die Beibehaltung der Friedhofspflicht für die Beisetzung und die Totenruhe *muss nicht in Konflikt geraten* zu den selbstverständlich zu respektierenden Wünschen von Menschen bezüglich ihrer eigenen Beisetzung.

Auf einem heutigen Friedhof sind jetzt schon viele Beisetzungsformen denkbar. Doch wie sonst im Leben sollte sich auch hier die Autonomie des Einzelnen in einer stimmigen Balance befinden mit berechtigten Interessen von anderen Menschen.

Zu Frage 5 des Fragenkatalogs wird jetzt Frau Eggers, Referentin Friedhofswesen im Landeskirchenamt der EKM sprechen:

Für unsere Stellungnahme zu dieser Frage muss bei § 33 Abs 2 zwischen „Benutzungs-“ und „Gebührenordnungen der Friedhöfe“ unterschieden werden.

Die Landessynode der EKM hat im November 2020 das „Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ (FriedhG) beschlossen. Dieses FriedhG ist die Benutzungsordnung für alle Friedhöfe in Trägerschaft einer Kirchengemeinde der EKM. Dies stärkt die Professionalisierung einer rechtssicheren Bewirtschaftung unserer kirchlichen Friedhöfe bei schwindenden Ressourcen kleiner werdender Kirchengemeinden.

Die jeweilige Gebührenordnung der jeweiligen Kirchengemeinde wird dagegen – wegen der natürlich unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen – wie bisher „der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet“ zur Genehmigung vorgelegt.

Um die Genehmigung des FriedhG als Benutzungsordnung für alle Friedhöfe in Trägerschaft einer Kirchengemeinde der EKM durch das Landesverwaltungsamt zu ermöglichen, regen wir eine Veränderung von § 33 Abs 2 an. Hierzu gibt es bereits eine zwischen der EKM und dem TMIK abgestimmte Vorlage (Anlage). Wir bitten darum, diesen Änderungsvorschlag bei der Novellierung des ThürBestG aufzunehmen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!